

Satzung

des Tennisclubs Au i. d. Hallertau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Au i. d. Hallertau e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 84072 Au i. d. Hallertau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 130001 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung von Tennissport für alle Bevölkerungsschichten, insbesondere durch die Erteilung von Tennisunterricht durch fachlich vorgebildete Übungsleiter und das Aufstellen von Mannschaften zur Teilnahme an Wettkämpfen. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Betreuung von jugendlichen Tennisschülern und von Jugendmannschaften gelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge vergütet werden.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Paragraph 8.4 der Satzung bleibt erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
- 4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vereinsausschuss ist nicht anfechtbar. Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel sowie Veränderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

- 3) Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:
 - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung und Spielordnung
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
 - c) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können
 - d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften
 - e) wenn die geforderte Arbeitsleistung bzw. Ersatzleistung oder die an deren Stelle tretende Geldleistung nicht erbracht wird.

Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung der Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

- 5) Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der letzten Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassier und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt.

Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden. War das neue Vorstandsmitglied zuvor Mitglied im Vereinsausschuss, so legt derjenige diese Funktion nieder.

- 4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu beschlossen ist.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

§ 9 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem technischen Leiter
 - c) dem Spielleiter
 - d) dem Jugendleiter
 - e) bis zu 4 weiteren Vereinsmitgliedern:
 - dem Jugendwart
 - dem Gebäudeverwalter
 - der Mitgliederverwaltung
 - dem Vergnügungswart
- 2) Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch bis zum Tag der Neuwahl des Ausschusses im Amt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten; bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000 hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses aus diesem aus, können die verbleibenden Ausschussmitglieder ein neues Mitglied im Vereinsausschuss für das vakante Amt berufen.

Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Ausschusses im Amt. War das neue Ausschussmitglied zuvor Mitglied im Vereinsausschuss, so legt derjenige diese Funktion nieder.

Sollte im Rahmen einer turnusgemäßen Wahl eines oder mehrere Ämter, die nicht zum Vorstand gehören, im Vereinsausschuss nicht besetzt werden, so hat der Vereinsausschuss die Möglichkeit diese im Nachgang zu besetzen, ggf. auch temporär als Funktionsträger ohne Mitgliedschaft im Ausschuss.

- 3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Ausschusses haben die Mitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist grundsätzlich erforderlich.

Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alle Jahre, möglichst vor Beginn der Tennissaison, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie deren Abberufung
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- e) Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken:

Diese Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer satzungsändernden Mehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/6 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Hallertauer Zeitung, und zwar durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Unter „einfacher Stimmenmehrheit“ wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese bestimmt auch erforderlichenfalls über sonstige Leistungen der Mitglieder, insbesondere zur Finanzierung von Baumaßnahmen. Die Entscheidung über die von den Mitgliedern zu erbringende Arbeitsleistung zur jährlichen Instandsetzung bzw. der laufenden Instandhaltung der Tennisanlage oder die an der Stelle tretende Geldleistung obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Markt Au, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- 1) Zuständig für den Schutz personenbezogener Daten, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und dem Bayerischen Tennisverband (BTV) ergeben sowie durch die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen sind, ist der Vorstand.
- 2) Die Regelung zu den Datenschutzbestimmungen des Vereins wird durch den Vorstand erstellt und, falls erforderlich, nach den neuesten Bestimmungen überarbeitet.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde errichtet am 30.07.1976, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 08.07.1977, 09.06.1989, 13.10.2006 und 18.10.2018
- 2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.10.2020 neu beschlossen und ersetzt alle bisherigen Versionen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Au i. d. Hallertau, 27.10.2020



.....
Holger Nick
1. Vorsitzender